

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 95a

Potsdam, 18.04.2005

Praktikumsordnung für die Studiengänge im Fachbereich Design an der Fachhochschule Potsdam in der Fassung vom 10.11.2004

Bachelorstudiengänge Kommunikations-, Produkt- und Interfacedesign

Masterstudiengang Design mit den Studienrichtungen Kommunikations-,
Produkt- und Interfacedesign mit Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes

Diplomstudiengänge Kommunikations- und Produktdesign

*Herausgeberin:
Rektorin der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam*

*Postfach 60 06 08
14406 Potsdam*

Praktikumsordnung (FH)

für die Studiengänge im Fachbereich Design an der Fachhochschule Potsdam

- **Bachelorstudiengänge Kommunikations-,
Produkt- und Interfacedesign**
- **Diplomstudiengänge Kommunikations- und
Produktdesign**

mit Bezugnahme auf die Prüfungsordnung in der Fassung vom 10.11.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 95 vom 18.04.2005).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung davon abgesehen, die Funktionsbezeichnungen wie Professor, Betreuer, Student, Praktikant usw. jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form auszuführen; auf die Möglichkeit männlicher und weiblicher Bezugspersonen wird selbstverständlich und ausdrücklich hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel, Umfang und Art des Vor- und Fachpraktikums
- § 3 Genehmigung des Fachpraktikums
- § 4 Anforderungen
- § 5 Anerkennung des Fachpraktikums
- § 6 Befreiung von Praktika
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung regelt für oben genannte Studiengänge die näheren Einzelheiten zu dem zur Einschreibung erforderlichen Vorpraktikum und dem für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Diplomprüfung obligatorisch zu leistenden Fachpraktikums gemäß § 4, Abs. 1 und § 9 Abs. 4 u. 5 der Prüfungsordnung vom 10.11.2004. Ausnahmen regelt § 6.

§ 2

Ziel, Umfang und Art des Vor- und Fachpraktikums

(1) Das mindestens vierwöchige Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten, wenn kein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung in einem dem Studiengang Kommunikationsdesign, Produktdesign oder Interfacedesign naheliegenden Tätigkeitsfeld erbracht wird. Es dient der praktischen Vorbereitung auf das Studium und soll den Bewerber mit dem gewählten Berufsfeld vertraut machen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Fachpraktikum dient der praktischen Orientierung und Überprüfung der eigenen Fähigkeiten im angestrebten Berufsumfeld. Es soll einen Einblick in die betriebliche Organisation und Führung, das soziale Arbeitsklima und die damit verbundenen Arbeitsprozesse eines potentiellen Beschäftigungsbereiches verschaffen. Hierbei sollen insbesondere die für das Berufsfeld typischen technischen, gestalterischen und organisatorischen Zusammenhänge kennen gelernt werden. Der Praktikant soll Einsicht erhalten in Aufgabenstellungen, Struktur, Arbeitsweise und Auftragsabwicklung der jeweiligen Praktikumsstelle. Durch entsprechende integrative Aufgabenstellungen soll die fachliche und persönliche Kompetenz des Praktikanten gefördert werden.

(3) Das Fachpraktikum kann gegebenenfalls zur Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelorarbeit bzw. Diplomarbeit dienen, gemäß § 21, Abs. 1 ff. der Prüfungsordnung.

(4) Der zeitliche Umfang des Fachpraktikums beträgt gemäß § 6, Abs. 1 der Prüfungsordnung mindestens drei Monate. Das Fachpraktikum ist mit den üblichen Tagesarbeitszeiten, zeitlich durchgängig und möglichst an einer Praktikumsstelle zu absolvieren. In begründeten Fällen

kann das Fachpraktikum in mehreren Zeiteinheiten abgeleistet werden, wobei die Dauer einer Zeiteinheit vier Wochen nicht unterschreiten darf.

Diese Regelung ist mit dem gemäß § 4, Abs. 1 betreuenden Professor bzw. Betreuer abzustimmen.

§ 3

Genehmigung des Fachpraktikums

(1) Die Praktikumsstelle ist, vor Aufnahme des Fachpraktikums von einem vom Studierenden selbst zu wählenden Betreuer aus dem Kreis der Professoren und Prüfer gemäß § 18, Abs. 1 der Prüfungsordnung zu genehmigen. Dabei ist dem Betreuer die Art, Größe und Tätigkeit der Organisation oder des Unternehmens, das den Praktikumsplatz stellt, ebenso bekannt zu machen, wie der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des Praktikanten. Nach Zustimmung des Betreuers ist zwischen dem Studierenden und der Praxisstelle eine Praktikumsvereinbarung in schriftlicher Form zu treffen, die vor Aufnahme des Fachpraktikums im Prüfungsamt einzureichen ist.

(2) In Zweifelsfällen wird der Prüfungsausschuss beratend tätig.

§ 4

Anforderungen

(1) Entsprechend seines beruflichen Interessensfeldes sucht sich der Studierende eigenverantwortlich eine Praktikumsstelle im In- oder Ausland.

(2) Als Praktikumsstelle kommen grundsätzlich all diejenigen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Institutionen oder Verbände in Betracht, die professionelle Designleistungen erbringen oder wissenschaftlich oder kulturell auf Gebieten des Designs tätig sind. Für das Vor- und Fachpraktikum werden die Tätigkeitsfelder jeweils nach dem fachlichem Schwerpunkt anerkannt. Die spezifischen Praktikumsfelder und -angebote werden regelmäßig aktualisiert und in geeigneter Weise, z.B. durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Anerkennung des Fachpraktikums

(1) Die Anerkennung eines Fachpraktikums erfolgt durch den jeweils betreuenden Professor bzw. Betreuer gemäß § 4, Abs.1.

(2) Über den Verlauf des Fachpraktikums ist von dem Praktikanten eine Dokumentation anzufertigen. Die inhaltliche und formale Ausführung der Dokumentation wird vor Antritt des Praktikums in Absprache mit dem jeweiligen Betreuer geregelt.

(3) Über den Verlauf des Fachpraktikums muss dem Betreuer eine Bescheinigung der Praktikumsstelle vorgelegt werden. Diese schriftliche Bestätigung muss die Dauer des Fachpraktikums, die Tätigkeit des Praktikanten und die vollständige Adresse der Praktikumsstelle enthalten.

(4) Für ein anzuerkennendes Fachpraktikum wird von dem Betreuer ein unbenoteter Leistungsnachweis, gemäß § 10, Abs. 1 der Prüfungsordnung, ausgestellt.

§ 6

Befreiung von Praktika

(1) Im besonderen Einzelfall kann ein Studierender von der Praktikumpflicht befreit werden, wenn er eine länger dauernde berufliche Tätigkeit oder eine abgeschlossene berufliche Ausbildung nachweisen kann, deren Profil den Praktikumszielen in angemessener Form entspricht. Es gelten § 6, Abs. 2 und §16, Abs. 4. der Prüfungsordnung.

(2) Anträge auf Praktikumsbefreiung sind schriftlich und mit einem Nachweis gemäß Abs. 1 versehen an den Prüfungsausschuss zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam“ in Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine
Rektorin

Potsdam, 18.04.2005